

Satzung der Gemeinde Garrel über die Festsetzung des Geldbetrages zur Ablösung von Einstellplätzen in der Gemeinde Garrel

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds.GVBl.S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 1993 (Nds.GVBl. S. 359) i.V. mit § 47 Abs. 6 Nieders. Bauordnung (NBauO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Garrel am 12.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Gebiet der Gemeinde Garrel

§ 2 Zulassung der Ablösung

Können notwendige Einstellplätze nach § 47 Abs. 2 NBauO nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Garrel ausnahmsweise zulassen, daß der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher stattdessen einen Geldbetrag an die Gemeinde Garrel zu zahlen hat. Die Gemeinde Garrel verwendet den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher Parkplätze oder für andere Maßnahmen zur Entlastung des Straßenverkehrs.

§ 3 Höhe des Ablösungsbetrages

- (1) Die Höhe des Ablösungsbetrages bemißt sich nach dem Vorteil, der dem Ablösenden daraus erwächst, daß er die Einstellplätze nicht herzustellen braucht.

Der Ablösungsbetrag ist wie folgt zu ermitteln:

Bodenrichtwert x Flächenanteil + Herstellungskosten

- (2) Ermittlungsgrundlagen:
- Der zur Ermittlung des Geldbetrages heranzuziehende Richtwert ergibt sich aus der jährlich vom Katasteramt Cloppenburg zu erstellenden Bodenrichtwertkarte. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Antragstellung gültige Bodenrichtwertkarte.
 - Sofern für ein Baugrundstück mehrer Bodenrichtwerte bestehen, sind die beantragten Nutzungsflächen gemäß Bauantrag den jeweiligen Bewertungszonen zuzuordnen und dementsprechend der Ablösungsbetrag zu ermitteln.
 - Sofern für ein Baugrundstück kein Bodenrichtwert festgestellt ist, ist der dem Vorhaben, welches den Stellplatzbedarf auslöst, nächstgelegene Bodenrichtwert anzusetzen.

Wenn der Antragsteller dem danach ermittelten Richtwert nicht zustimmt, hat er ein Gutachten des Gutachterausschusses für den Landkreis Cloppenburg hinsichtlich der Feststellung des Bodenwertes beizubringen.

- Die in Abs. 1 genannte Fläche (Stellplatzgröße + Fahrgassenanteil) wird hinsichtlich der Größenordnung auf 18,4 qm pro Stellplatz festgesetzt.
- Die in Abs. 1 bezeichneten Herstellungskosten werden pauschal mit 2.000,00 DM festgelegt.

§ 4

Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird fällig mit dem Abschluß des Ablösungsvertrages.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garrel über die Festsetzung des Geldbetrages zur Ablösung von Einstellplätzen in der Gemeinde Garrel vom 02. August 1978 außer Kraft.

Garrel, den 12.06.1995

Gemeinde Garrel



Bley
Bürgermeister



Mayhaus
Gemeindedirektor

Gemeinde Garrel

49681 Garrel, den 03.10.1995

Vorstehende Satzung wird hiermit entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Garrel öffentliche bekanntgemacht.

Der Gemeindedirektor



Mayhaus